

§. 2.

Das zehrer von einzelnen Verwaltungsbchörden geübte Recht, Polizeiübertretungen zu untersuchen und Strafen dafür zu erkennen, kommt in Wegfall.

§. 3.

Das durch §. 3 der Einföhrungsverordnung zur Strafprozeßordnung für Defraudationen von Staats- und Gemeindeabgaben, ingleichen für Polizeivergehen, auch Forst- und Feldfrevel, welche nur eine Geldstrafe nach sich ziehen, den zuständigen Administrativ- und Polizeibehörden nachgelassene Strafanforderungsrecht soll künftig auch von den Gemeindevorständen auf dem platten Lande selbstständig ausgeübt werden.

§. 4.

Den Polizeibehörden bleibt die Befugniß, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles Gebote und Verbote unter Androhung von Geldstrafen bis zu 50 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu erlassen, da nöthig auch angeordnete Arbeiten auf Kosten der Ungehorsamen ausführen zu lassen.

Den Gemeindevorständen auf dem platten Lande soll eine gleiche Befugniß, jedoch nur bis zu 5 Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, zustehen.

Die angedrohten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen und ebenso exekutivisch beizutreiben, wie der Aufwand, welcher durch die auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung gebrachten Arbeiten entstanden ist.

§. 5.

Die mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden zeitherigen Bestimmungen, insbesondere die der Verordnung vom 14. Septbr. 1855 und der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1857 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Innegegel.

Schloß Osterreich, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.